Sitzungsvorlage Nr. V/2025/1253

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Overs-Busche, Anne

Ahaus, 05.09.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz	**10.12.2025**	**TOP Ö**	**6**
Rat	**16.12.2025**	**TOP Ö**	**14**

Beratungsgegenstand

Fischaufstiegsanlage an der Haarmühle

Beschlussvorschlag
Der Ausschuss für Verkehr und Umwelt fasst folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Verkehr und Umwelt nimmt die Erläuterungen zur Stauanlage an der Haarmühle zur Kenntnis und unterstützt das Vorhaben zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit für das Gewässer Aa in Richtung Buurser Beek (NL).

Anhand einer Machbarkeitsstudie zu den hydrologischen Grunddaten zum Wasserdargebot aus dem Einzugsgebiet der Alstätter Aa wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Mittel bei der Haushaltsplanung ab 2026 zu berücksichtigen.

Sachdarstellung
Die Mühlenanlage Haarmühle wurde erstmals 1331 urkundlich erwähnt und im Jahr 1619 in ihrer heutigen Form errichtet. Bis zur Übernahme durch die Stadt Ahaus war die Haarmühle im Eigentum des Fürsten zu Salm-Salm in Anholt, welcher auch das Staurecht besaß.

Im Jahre 1982 wurden gem. notariellen Grundstücksübertragungsvertrag zwischen S.D. Carl-Philipp Fürst zu Salm-Salm und der Stadt Ahaus die Grundstücksfläche einschließlich Wassermühle übertragen und das Staurecht an die Stadt Ahaus abgetreten. Die Mühle wurde in den Jahren 1983 – 1984 saniert. Die gesamte Anlage der Mühle wurde 1986 in die Denkmalliste der Stadt Ahaus eingetragen und unterliegt somit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Zum Betrieb der Mühle wurde zwischen der Stadt Ahaus und Herrn Clemens-August Brüggemann ein Nutzungsvertrag geschlossen, der das Gebäude und den Mühlenbetrieb der Öffentlichkeit zugänglich macht.
Im Jahr 1999 gestattete die Stadt der Berkelstrom Gescher GmbH & Co. KG die erforderlichen Umbauarbeiten am Mühlengetriebe zur Wasserkraftnutzung und den Betrieb der Stromerzeugung. Die Rechte und Pflichten der Berkelstrom Gescher GmbH & Co. KG zur Stromgewinnung, Unterhaltung und Wartung der Anlagen wurde später vom Pächter der Haarmühle – der Familie Brüggemann – übernommen.

Gemäß den Wasserbucheintragungen dient das heute geltende Staurecht zu Gunsten der Stadt Ahaus dem Zweck, das Wasser der Alstätter Aa zum Antrieb eines Wasserrades der Mühle und

der Wasserkraftnutzung aufzustauen. Gem. Staurecht darf die Stauhöhe im Sommerstau (01.04. bis 15.10.) 35,444 m ü NN und im Winterstau (16.10. bis 31.03.) 35,644 m ü NN betragen.

In den wassertechnischen Berechnungen zum Umbau der Mühle und der Stauanlage sind die Rahmenbedingungen für die Abflusssteuerungen auch für den Hochwasserfall beschrieben. Betrieb, Wartung und Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Ahaus als Eigentümer und Staurechtsinhaber gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG NRW) sowie den Planungsunterlagen und Betriebsanweisungen der Anlagenhersteller.

In der wassertechnischen Berechnung wird beschrieben, dass die Hochwasserabfuhr bis zur Überschreitung der Stauhöhe über die automatische gesteuerte Fischbauchklappe kontinuierlich geregelt wird. Erst ab Überschreitung des Stauziels wird das Umflutwehr für die Hochwasserentlastung herangezogen (festes Wehr, Schwellen Oberkante ungefähr Stauziel).
Das WHG schreibt vor, dass bei Stauwehren und Stauanlagen die Durchgängigkeit von Gewässern für Wasserlebewesen erhalten oder wiederhergestellt werden muss, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen. Dies gilt sowohl für neue Anlagen als auch für bestehende, die durch geeignete Maßnahmen wie Fischaufstiegsanlagen wieder durchgängig gemacht werden müssen. Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.
Die Ahauser Aa ist als Aal Vorranggewässer ausgewiesen. Für den Eigentümer/Wasserrechtsinhaber ergeben sich daraus besondere Vorgaben zur Herstellung des Fischschutzes an der Wasserkraft.

Die Bezirksregierung Münster würde die Herstellung der Durchgängigkeit an der Haarmühle in der Ahauser Aa sehr begrüßen und für eine solche Maßnahme eine Förderung mit Landesmitteln von bis zu 80 % in Aussicht stellen. Dies gilt bei Vorliegen einer Wasserrechtlichen Genehmigung durch den Kreis Borken und vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
Die bei einer Förderung von 80 % übrigen 20 % könnten sich dann der Kreis Borken und die Stadt Ahaus mit jeweils 10 % teilen. Bei der Übernahme von Kostenanteilen gewinnt die Stadt Ansprüche auf Ökopunkte bei der Umsetzung dieser Maßnahme.

Als Eigentümer der Wassermühle und Inhaber des Staurechts hat die Stadt ein Interesse daran, dass die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie einvernehmlich und zusammen mit den zuständigen Wasserbehörden erfüllt werden.

Die Möglichkeiten zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Haarmühle in der Ahauser Aa wurde zusammen mit den Wasserbehörden bei der Bezirksregierung und beim Kreis Borken bereits wiederholt angesprochen. Auch die Vertreter der Wasserwirtschaft in den Niederlanden, der Waterschap Rijn en IJssel, zuständig für die Buurser Beek, würden eine Verbesserung des ökologischen Zustands des Grenzgewässers sehr begrüßen.
Im Rahmen dieser Gespräche hat der für den betroffenen Teilabschnitt der Aa zuständige Wasser- und Bodenverband Untere Aa / Wittes Venn, vorbehaltlich der Zustimmung in den Verbandsgremien, die Bereitschaft erklärt, sich federführend um die Planung und bauliche Umsetzung zur Herstellung der Durchgängigkeit zu kümmern.

Somit ist geplant, dass sich der Wasser- und Bodenverband Untere Aa/ Wittes Venn zusammen mit der Stadt Ahaus um die Koordination von Planungsschritten, Abstimmungen mit den Fachbehörden und anschließend um die bauliche Umsetzung der Fischtreppe kümmert.

Als erster Schritte soll in einer Machbarkeitsstudie untersucht werden, ob das Wasserdargebot ausreichend für den Betrieb der Mühle und die Beschickung der Fischaufstiegsanlage ist. Aus Sicht der Stadt und des Betreibers muss der Betrieb der Mühle gewährleistet sein, dazu gehört der anteilige Wasserabfluss über das Wasserrad. Diese Forderung fundiert auf dem unbefristeten Staurecht der Stadt Ahaus. Demgemäß hat die Stadt das Recht „das Wasser der Alstätte Aa zum Antrieb eines Wasserrades der ehemaligen Mühle, die dem Schutz und der Erhaltung von Baudenkmalen unterliegt, anzustauen.“

Der Gesamtkostenrahmen für den Ersatz des Umflutwehres durch eine Fischaufstiegsanlage im ehemaligen Hauptlauf wird laut vorläufiger Kostenschätzung ca. 600.000 € betragen. Für den Kreis Borken und die Stadt Ahaus ergeben sich somit jeweilige Baukostenanteile von derzeit ca. 60.000 €. Dem Wasser- und Bodenverband Untere Aa / Wittes Venn sollen in diesem Zusammenhang die außerplanmäßigen zusätzlichen Personalkosten in Höhe von pauschal 15.000 € erstattet werden.

Die angehängte Skizze (Anlage 01), erstellt von der BR Münster, beschreibt die derzeitige Situation an der Haarmühle, die ein erhebliches Wanderhindernis in der Ahauser Aa nahe der Grenze zu den Niederlanden darstellt. Die zweite Skizze der Bezirksregierung (Anlage 02) beschreibt schematisch eine Möglichkeit zur Herstellung der Durchgängigkeit. Weitere Varianten wären ggf. zu prüfen und in einer Variantenbetrachtung im Zuge der Planaufstellung zu bewerten. In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen auf die derzeitige Wasserkraftnutzung durch den Betreiber der Haarmühle zu berücksichtigen.

Die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit in der Aa und die geplante Vorgehensweise zusammen mit dem Wasser- und Bodenverband Untere Aa / Wittes Venn wird die Verwaltung in der Sitzung erläutern.

Im ersten Schritt wird somit eine Machbarkeitsstudie zum Wasserdargebot aus dem Einzugsgebiet der Alstätte Aa erstellt. Erst unter Einbezug dieser hydrologischen Grunddaten wird über das weitere Vorgehen entschieden.
Der Wasser- und Bodenverband Untere Aa/ Wittes Venn als Vorhabenträger würde im Anschluss, wenn als Ergebnis der Machbarkeitsstudie die Voraussetzungen zum Wasserdargebot gegeben sind, einen Förderantrag zur Umsetzung der Maßnahme bei der Bezirksregierung Münster stellen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	**Gewässer**	**13.04**
Maßnahme:	Fischaufstiegsanlage an der Haarmühle	

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
30	Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-75.000

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Querbauwerke in der Alstätter Aa an der Haarmühle - Istzustand

Anlage 02: Mögliche Variante zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Haarmühle